

# (Kassen-)Ärztliche Kooperationsformen

Jobsharing - eine Zusammenarbeitsform in der Allgemeinmedizin mit vielen Möglichkeiten

## AUS DER KAMMER

Im Bundesland Salzburg gibt es für die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten die im Überblick nachstehend dargestellten Möglichkeiten.

### Befristete Teilung einer Vertragsstelle – „Jobsharing“

(siehe §10 Abs. 5 GV. iVm. Anhang A zu §10 GV)

Bei dieser Form handelt es sich um eine erweiterte Stellvertretung und bedarf es keiner Vergesellschaftung. Es gibt folgende Varianten:

#### 1. BEFRISTETE TEILUNG IN BESTIMMTEN LEBENSITUATIONEN

Bei vorübergehender Einschränkung der persönlichen vertragsärztlichen Tätigkeit kann unter zeitlicher Begrenzung für die Fortführung des Kassenvertrages ein Vertreter hinzugezogen werden.

#### Voraussetzungen:

Um diese Zusammenarbeitsform in Anspruch zu nehmen, muss der Kassenvertragsinhaber den Einzelvertrag drei Jahre innehaben. Weiters müssen die Ordinationszeiten mindestens 20 Stunden pro Woche betragen bzw. sind diese darauf anzuheben. Der Einzelvertragsinhaber ist für die Dauer der



Vertretung zur persönlichen, ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 Prozent der Ordinationszeiten pro Quartal verpflichtet. Durch die Inanspruchnahme des Modells darf der Kassenvertragsinhaber keine neue ärztliche Nebenbeschäftigung aufnehmen bzw. ausdehnen (nicht mehr als zehn Stunden pro Woche).

Der Vertreter kann nur Arzt desselben Fachgebietes sein und muss bei einem speziellen Zusatzfach ebenfalls diese Ausbildung vorweisen, ansonsten er die Leistung nicht erbringen kann. Weiters darf der Vertreter für die Dauer der Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen und auch keine Wahlarztordination am Ordinationssitz des Kassenvertragsinhabers innehaben.

#### Dauer:

Der Start dieser Variante muss mit Quartalsbeginn erfolgen.

**a. Bei der Angabe** ohne Gründe kann das Modell für höchstens zwei Jahre in Anspruch genommen werden; dies kann auch in zwei Teilen erfolgen.

**b. Bei der Kinderbetreuung** kann das Modell bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr maximal drei Jahre pro Kind erfolgen (siehe Besonderheiten Anhang A zu § 10 GV)

**c. Bei Vertretung** von Ehegatten bzw. Lebensgefährten kann das Modell für maximal fünf Jahre, für die gesamte Zeit des Einzelvertrages, in Anspruch genommen werden.

**d. Bei der Vertretung** wegen Mandatsausübung oder Funktionärstätigkeit ist die Vertretungstätigkeit auf die Dauer dieser Funktion beschränkt.

**e. Bei Beanspruchung** der Variante von Sprengelärzten ist die Vertretungstätigkeit auf die Dauer dieser Tätigkeit beschränkt.

## 2. BEFRISTETE MITARBEIT VON ÄRZTEN MIT IUS PRACTICANDI – „JOB SHARING FÜR JUNGÄRZTE“

**Ärzte mit ius practicandi** sowie Fachärzte in sogenannten „Mängelfächern“ sollen die Möglichkeit haben, den Betrieb einer Kassenvertragspraxis für das jeweilige Fach kennenzulernen, um dadurch zeitnah eine frei werdende Kassenplanstelle übernehmen zu können.

### Voraussetzungen:

**Um diese Zusammenarbeitsform** in Anspruch zu nehmen, muss der Kassenvertragsinhaber den Einzelvertrag drei Jahre innehaben. Weiters müssen die Ordinationszeiten mindestens 20 Stunden pro Woche betragen bzw. sind diese darauf anzuheben. Der Einzelvertragsinhaber ist für die Dauer der Vertretung zur persönlichen, ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 Prozent der Ordinationszeiten pro Quartal verpflichtet. Durch die Inanspruchnahme des Modells darf der Kassenvertragsinhaber keine neue ärztliche Nebenbeschäftigung aufnehmen bzw. ausdehnen (nicht mehr als zehn Stunden pro Woche).

**Der Vertreter kann nur** Arzt desselben Fachgebietes sein und muss bei einem speziellen Zusatzfach ebenfalls diese Ausbildung vorwei-

sen, ansonsten er die Leistung nicht erbringen kann. Weiters darf der Vertreter für die Dauer der Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen und auch keine Wahlarztordination am Ordinationssitz des Kassenvertragsinhabers innehaben.

### Dauer:

**Der Start dieser Variante** muss mit Quartalsbeginn erfolgen und kann erst im Folgequartal nach Zustimmung der Kasse beginnen. Bei dieser Variante ist die Vertretung grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr vorgesehen. Eine Verlängerung auf ein weiteres Jahr ist jedoch möglich, wenn sich der Vertreter nicht aufgrund des Nachbesetzungsbedarfs bereits auf eine freigewordene Kassenplanstelle bewerben kann bzw. muss.

## 3. BEFRISTETE MITARBEIT AUFGRUND TEMPORÄRER ÜBERBELASTUNG

**Gibt es noch keinen** hinreichenden Bedarf zur Schaffung einer zusätzlichen Planstelle, sind jedoch die Fallzahlen überdurchschnittlich hoch, soll durch Mitarbeit eines Arztes die Überlastung ausgeglichen werden.

### Voraussetzungen:

**Um diese Zusammenarbeitsform** in Anspruch zu nehmen, muss der Kassenvertragsinhaber den Einzelvertrag drei Jahre innehaben. Weiters müssen die Ordinationszeiten mindestens 24 Stunden pro Woche betragen bzw. sind diese darauf anzuheben. Nach Ablauf dieser Vertretungsvariante haben die Ordinationszeiten mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen. Der Einzelvertragsinhaber ist für die Dauer der Vertretung zur persönlichen, ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50% der Ordinationszeiten pro Quartal verpflichtet. Durch die Inanspruchnahme des Modells darf der

Kassenvertragsinhaber keine neue ärztliche Nebenbeschäftigung aufnehmen bzw. ausdehnen (nicht mehr als zehn Stunden pro Woche).

**Der Vertreter kann nur** Arzt desselben Fachgebietes sein und muss bei einem speziellen Zusatzfach ebenfalls diese Ausbildung vorweisen, ansonsten er die Leistung nicht erbringen kann. Weiters darf der Vertreter für die Dauer der Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen und auch keine Wahlarztordination am Ordinationssitz des Kassenvertragsinhabers innehaben.

### Dauer:

**Der Start dieser Variante** muss mit Quartalsbeginn erfolgen und kann erst im Folgequartal nach Zustimmung der Kasse beginnen. Bei dieser Variante erfolgt die Vertretung befristet bis auf Widerruf einer temporären Ausweitung des Leistungsumfanges. Zeitlich ist diese Variante grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Jedenfalls endet diese Variante mit der Erweiterung des Stellenplanes, da in der Folge eine zwingende Ausschreibung vorgenommen wird.

## 4. BEFRISTETE TEILUNG AUFGRUND SPEZIELLER ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

**Die Mitarbeit eines Arztes** soll die Möglichkeit bieten, dass der Kassenvertragsinhaber dadurch die Ressourcen erlangt, spezielle, zusätzliche Leistungen anzubieten.

### Voraussetzungen:

**Um diese Zusammenarbeitsform** in Anspruch zu nehmen, muss der Kassenvertragsinhaber den Einzelvertrag drei Jahre innehaben. Weiters müssen die Ordinationszeiten mindestens 24 Stunden pro Woche betragen bzw. sind diese darauf anzuheben. Nach Ablauf dieser Vertretungsvariante haben die Ordinationszeiten mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen.

**Der Einzelvertragsinhaber** ist für die Dauer der Vertretung zur persönlichen, ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 Prozent der Ordinationszeiten pro Quartal verpflichtet. Durch die Inanspruchnahme des Modells darf der Kassenvertragsinhaber keine neue ärztliche Nebenbeschäftigung aufnehmen bzw. ausdehnen (nicht mehr als zehn Stunden pro Woche).

**Der Vertreter kann nur** Arzt desselben Fachgebietes sein und muss bei einem speziellen Zusatzfach ebenfalls diese Ausbildung vorweisen, ansonsten er die Leistung nicht erbringen kann. Weiters darf der Vertreter für die Dauer der Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen und auch keine Wahlarztordination am Ordinationssitz des Kassenvertragsinhabers innehaben.

### Dauer:

**Der Start dieser Variante** muss mit Quartalsbeginn erfolgen und kann erst im Folgequartal nach Zustimmung der Kasse beginnen.

## 5. BEFRISTETE MITARBEIT BEI SAISONALER SPITZENBELASTUNG

**Um die saisonale** Spitzenbelastung auszugleichen und die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, soll dem Kassenvertragsinhaber die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Mitarbeit eines legitimierten Vertreters zurückgreifen zu können.

### Voraussetzungen:

**Um diese Zusammenarbeitsform** in Anspruch zu nehmen, muss der Kassenvertragsinhaber den Einzelvertrag drei Jahre innehaben. Weiters müssen die Ordinationszeiten mindestens 20 Stunden pro Woche betragen bzw. sind diese darauf anzuheben.

**Der Einzelvertragsinhaber** ist für die Dauer der Vertretung zur persönlichen, ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 Prozent der Ordinationszeiten pro Quartal verpflichtet. Durch die Inanspruchnahme des Modells darf der Kassenvertragsinhaber keine neue ärztliche Nebenbeschäftigung aufnehmen bzw. ausdehnen (nicht mehr als zehn Stunden pro Woche).

**Der Vertreter kann nur** Arzt desselben Fachgebietes sein und muss bei einem speziellen Zusatzfach ebenfalls diese Ausbildung vorweisen, ansonsten wird er die Leistung nicht erbringen kann. Weiters darf der Vertreter für die Dauer der Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen und auch keine Wahlarztordination am Ordinationssitz des Kassenvertragsinhabers innehaben.

### Dauer:

**Bei dieser Variante** können Beginn und Ende der Vertretung abweichend vom Quartalsbeginn bzw. -ende festgelegt werden.

## Ablauf

(§§ 3 und 4 Anhang A zu §10 GV)

**Der Einzelvertragsinhaber** hat den Vertreter namhaft zu machen. Weiters hat er die gewünschte erweiterte Stellvertretung grundsätzlich mindestens ein Monat vor dem Beginn bekannt zu geben. Nur bei den beiden Varianten der temporären Überbelastung und bei speziellen zusätzlichen Leistungen muss die Bekanntgabe mindestens ein Quartal vor Beginn erfolgen. Die Vertretungsgründe sind genau darzulegen und auch die erforderlichen Nachweise sind beizulegen. Das Anschreiben im Sinne einer Meldung ist in schriftlicher Form an die Ärztekammer Salzburg, z. H. Frau Renate Riß, zu richten:

### Frau Renate Riß

Mitarbeiterin der Kurie der niedergel. Ärzte  
Telefon +43 662 871327-125  
Fax +43 662 871327-10  
riß@aeksbg.at

**Darin müssen jedenfalls** folgende Angaben enthalten sein:

- > Name und Adresse des Einzelvertragsinhabers
- > Name, Anschrift, allfälliger Ordinationssitz und tabellarischer Lebenslauf des Vertreters
- > Bei der Variante der speziellen zusätzlichen Leistungen ist die qualitative Verbesserung und der Versorgungsnutzen darzulegen
- > beabsichtigte Dauer der Vertretung

- > aktuelle Nebenbeschäftigung des Einzelvertragsinhabers

**Liegen nach Bekanntgabe** gegen den Vertreter begründete Einwände vor, können diese seitens Kammer und/oder Kasse binnen eines Monats erhoben werden. Folglich ist ein anderer Vertreter bekannt zu geben, ansonsten wird die Stellvertretung nicht zugelassen. Beginn und Ende der Stellvertretung sowie Wechsel der Person des Stellvertreters sind jeweils nur zu Beginn und Ende eines Quartals möglich.

## Honorierung

(§7 Anhang A zu §10 GV)

**Die Honorierung** der aufgrund des Einzelvertrages und im Rahmen der Vertretung erbrachten Leistungen erfolgt grundsätzlich gemäß dem GV und der geltenden Honorarordnung. Eine angemessene Honorierung des Vertreters wird vorausgesetzt und ist Vereinbarungssache zwischen Kassenvertragsinhaber und seinem Vertreter. Bei Missachtung gibt es ein Überwachungs-Widerspruchsrecht seitens der Kammer.

**Der Kassenvertragsinhaber** kann die Abrechnungsposition 051 im Sinne des Honorartarifs (Anhang A zu §25 GV) bei Vorliegen der dort genannten Gründe (Urlaub, Fortbildung, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft) nur dann verrechnen, wenn eine Vertretung durch den legitimierten Dauervertreter – Jobsharingnehmer – nicht möglich

ist und deshalb ein zusätzlicher Vertreter in der Ordination eingesetzt werden muss.

**Um Leistungen** dementsprechend abrechnen zu können, müssen Kassenvertragsinhaber und Vertreter über dieselbe ärztliche Ausbildungsbefugnis verfügen. Dies gilt auch entsprechend der Sonderberechnungsbefugnis des Kassenvertragsinhabers.

**Bei der Patientenbehandlung** gilt der Grundsatz, dass dieser in einem Quartal entweder Kassenvertragsarztpatient oder Wahlarztpatient ist, es ist jedenfalls keine Doppelverrechnung möglich.

## Beendigung

(§6 Anhang A zu §10 GV)

- > **Zeitablauf** (Erschöpfen der Höchstdauer, Fristablauf, Widerspruch)
- > **grundsätzlich Vollendung** des 67. Lj. des Kassenvertragsinhabers
- > **Tod** des Kassenvertragsinhabers / Tod des Vertreters
- > **Beendigung** des Einzelvertrages
- > **Wegfall** der jeweils oben ausgeführten Voraussetzungen des Kassenvertragsinhabers
- > **durch Erklärung** des Kassenvertragsinhabers (spätestens ein Monat vor beabsichtigtem Ende)
- > **aus wichtigen** und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung des Jobsharings unzumutbar machen

> **Für nähere Informationen steht Ihnen Ihre Ärztekammer für Salzburg jederzeit gerne zur Verfügung.**

**Mag.<sup>a</sup> Isabell Feil**  
**Telefon +43 662 871327-126**  
**feil@aeksbg.at**



**Mag.<sup>a</sup>  
Isabell Feil**

## ACHTUNG:

**Das bestehende** Einzelvertragsverhältnis des Kasseninhabers bleibt durch die erweiterte Stellvertretung unberührt und es haftet der Kassenvertragsinhaber weiterhin für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen! Für den Vertreter besteht bei keinem der Jobsharingvarianten ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse. Dies ist gegenüber der Kasse schriftlich zu erklären.

**Alle die sich** aus dem Innenverhältnis zwischen dem Kassenvertragsinhaber und dem Vertreter zu regelnden Punkte (Ordinationsabläufe, Honorierung, etc.) sind zwischen diesen beiden selbst abzuklären, es wird empfohlen, diesbezüglich die Expertise eines Steuerberaters einzuholen.

**Die gesamten obigen** Ausführungen gelten grundsätzlich zwingend, doch gibt es Einzelfälle, die einer gesonderten Ausführung bedürfen. In diesem Fall hat der jeweilige Arzt einen Antrag an die Ärztekammer zu stellen und es kann im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine abweichende Regelung getroffen werden.